

aus. Bei Festsetzung der Höhe der Unterhaltsrente ist die Unfallrente voll anzurechnen.

Zu § 50 Abs. 1 der Verordnung:

§56

Renten gleicher Art sind

- a) Altersrente
Bergmannsalterrente
Bergmannsvollrente
Invalidenrente
Bergmannsinvalidenrente
Bergmannsrente
Kriegsbeschädigtenrente,
- b) Unfallrente und
Invalidenrente bzw. Bergmannsinvalidenrente, wenn nur unter Berücksichtigung der Unfallfolgen Invalidität besteht,
- c) Unfallrente und
Bergmannsrente, wenn nur unter Berücksichtigung der Unfallfolgen Berufsunfähigkeit besteht,
- d) Witwenrente
Unfallwitwenrente
Bergmannswitwenrente
Übergangshinterbliebenenrente,
- e) Waisenrente
Unfallwaisenrente
Bergmannswaisenrente.

Zu § 50 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

§57

(1) Bei der Feststellung, welche der 2 nicht gleichartigen Renten die höhere ist, sind die Renten in errechelter Höhe ohne Zuschläge, mindestens jedoch in Höhe der Mindestrente bzw. des zutreffenden Mindestbetrages gegenüberzustellen.

(2) Sind die Renten gemäß Abs. 1 gleich hoch, ist

- a) bei 2 Renten aus eigener Versicherung die Alters- oder Invalidenrente in voller Höhe zu zahlen,
- b) beim Zusammentreffen einer Rente aus eigener Versicherung und einer Hinterbliebenenrente die Rente aus eigener Versicherung in voller Höhe zu zahlen.

(3) Als errechnete Rente gilt

- a) bei Rentenansprüchen aus eigener Versicherung der ohne Zuschläge für die Kinder und den Ehegatten errechnete Betrag, mindestens jedoch die Mindestrente bzw. der zutreffende Mindestbetrag,
- b) bei Hinterbliebenen- und Bergmannshinterbliebenenrenten die von der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge, mindestens von der Mindestrente bzw. vom zutreffenden Mindestbetrag abgeleitete Rente, jedoch ohne Erhöhung auf die Mindestrente des Hinterbliebenen,
- c) bei Unfallhinterbliebenenrenten die vom errechneten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst des Verstorbenen, mindestens vom Mindestbruttolohn abgeleitete Rente einschließlich Festbetrag, jedoch ohne Erhöhung auf die Mindestrente des Hinterbliebenen.

(4) Unfallrenten sind Renten, die Versicherte auf Grund eines Körperschadens infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit erhalten.

Zu § 50 Abs. 6 der Verordnung:

§58

Den Renten der Sozialversicherung sind die an deren Stelle gezahlten Versorgungsleistungen der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post gleichgestellt.

Zu den §§ 55 und 57 der Verordnung:

§59

Die Zahlung dieser Leistungen erfolgt für Empfänger einer Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik durch die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Zu § 55 Abs. 2 und § 60 Abs. 1 der Verordnung:

§60

Erhalten beide Elternteile eine Rente mit Kinderzuschlag, wird das Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld nur einmal gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Elternteil eine Rente oder Versorgung mit Kinderzuschlag erhält und aus der Versicherung des verstorbenen Elternteils Halbwaisenrente oder Halbwaisenversorgung für das Kind gezahlt wird.

Zu § 55 Abs. 5 der Verordnung:

§61

Das Pflegegeld nach den Stufen III und IV wird auch dann gezahlt, wenn Invalidität festgestellt wurde, jedoch anstelle der Rente die Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit als höhere Leistung gezahlt werden.

Zu den §§ 56 und 62 der Verordnung:

§62

Für den Kalendermonat, in dem die Aufnahme bzw. Entlassung erfolgt, besteht Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld wie vor der Aufnahme bzw. nach der Entlassung.

§63

(1) Für Kinder mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die sich in einem Wochenheim oder in einer anderen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens in stationärer Betreuung bzw. in einem Schulinternat befinden oder in einer Sonderschule an einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens betreut werden und regelmäßig (mindestens monatlich zweimal) das Wochenende zu Hause verbringen, wird

- a) Pflegegeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 50 %,
- b) Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 50 %/ ₅
- c) Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 75 %

des Betrages gezahlt, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung Anspruch haben.

(2) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung. Für Kinder in Schulinternaten bzw. in Sonderschulen an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens erfolgt die Zahlung durch die Einrichtung.

§64

(1) Für Schüler mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die in einem Schulinternat bzw. in Sonderschulen an einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens ganztägig betreut und während aller Schulferien nach Hause beurlaubt werden, wird je Schuljahr für 4 Monate Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld wie für ständig zu Hause betreute Schüler gezahlt.

(2) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch das Schulinternat bzw. die Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens zum Zeitpunkt des Beginns der Sommerferien jeweils für das ablaufende Schuljahr. Bei nichtstaatlichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung.